

+GF+

+GF+

# Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Kodex für  
Geschäftspartner



# Kodex für Geschäftspartner

Ethisches Verhalten im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind wesentliche Bestandteile unseres Unternehmens. GF bezieht bei Geschäftspartnern weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen, um mit innovativen Produkten und Serviceleistungen den langfristigen Erfolg des Unternehmens sowie den seiner Kunden zu sichern. Langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften mit unseren Geschäftspartnern sind deshalb wesentlich für uns. Wir erwarten von ihnen ein nachhaltiges, ethisches und gesetzeskonformes Verhalten.

Der Kodex für Geschäftspartner («der Kodex») gilt für alle Lieferanten, (Sub-)Unternehmer und andere Dienstleister von GF sowie für deren Mitarbeitende (in diesem Dokument zusammenfassend als «Geschäftspartner» bezeichnet). Von seinen Geschäftspartnern erwartet GF, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

Die im Kodex aufgeführten Grundsätze basieren auf verschiedenen internationalen Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Richtlinien, die Regeln für die Nutzung und/oder Offenlegung der Nutzung spezifischer Materialien in Produkten vorschreiben, unter anderem der Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien, die REACH\*- und RoHS\*-Vorgaben etc.
- GF Verhaltenskodex

\* REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RoHS = Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

## I. Geschäftsethik

- a) Einhaltung von Gesetzesvorschriften //** Die Geschäftspartner von GF verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.
- b) Verbot von Korruption //** GF toleriert keine Form von Korruption bei seinen Geschäftspartnern, wie Bestechung oder Gewährung bzw. Annahme unrechtmässiger Vorteile, ungeachtet, ob diese direkt, über Vermittler, an Privatpersonen oder öffentliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.
- c) Fairer Wettbewerb //** GF erwartet, dass seine Geschäftspartner die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.
- d) Geistiges Eigentum //** Die Geschäftspartner schützen das geistige Eigentum von GF wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Geschäftspartner stellen insbesondere sicher, dass die an GF gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.
- e) Produktsicherheit //** GF Produkte und Dienstleistungen sowie die von unseren Geschäftspartnern bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt. Die an GF gelieferten Produkte müssen die vereinbarten Spezifikationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit erfüllen. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.
- f) Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung //** Die Geschäftspartner von GF unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.



Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen, um die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, auszuschliessen und diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren.

## II. Achtung der Menschenrechte

**a) Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit //** GF duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei seinen Geschäftspartnern.

Deshalb verpflichtet sich GF, Menschenhandel, Zwangs-, Knechts- und Sklavenarbeit in seinen Betrieben sowie innerhalb der Lieferkette zu verhindern.

- Die Geschäftspartner dürfen keine unangemessenen Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden oder das Betreten und Verlassen der betrieblichen Einrichtungen auferlegen.
- Die ausgeführten Arbeiten müssen freiwillig sein und den Mitarbeitenden steht es frei, ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder ihr Anstellungsverhältnis innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
- Arbeitgeber und deren Vertreter dürfen weder Ausweis oder Aufenthaltsdokumente wie staatlich ausgestellte Identifikationsnachweise, Ausweise oder Arbeitserlaubnisse zurückbehalten noch zerstören, verheimlichen, beschlagnahmen oder den Mitarbeitenden den Zugang dazu verweigern. Wenn das Vorweisen solcher Dokumente gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen sie dem Mitarbeitenden unverzüglich wieder ausgehändigt werden. Die Mitarbeitenden müssen die Kontrolle über ihre Originaldokumente behalten.
- Die Mitarbeitenden dürfen nicht dazu verpflichtet werden, Vermittlungsgebühren der Arbeitgeber oder deren Vertreter oder anderweitige Gebühren in Zusammenhang mit ihrer Anstellung (Abgaben, Platzierungs-, Dienstleistungs- oder Aufenthaltsgebühren) zu bezahlen, selbst dann nicht, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Falls sich herausstellen sollte, dass solche Gebühren von den Mitarbeitenden bezahlt wurden, müssen sie den Mitarbeitenden erstattet werden.
- Die Geschäftspartner sind verpflichtet, gleichwertige oder über den oben genannten Erwartungen liegende Richtlinien und Verfahren einzuführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für ihre Arbeitsvermittler.

Wir verbieten die Anstellung von Personen, die jünger als 15 Jahre alt sind, unabhängig davon, welche Funktion sie einnehmen. Mitarbeitende, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen weder gefährliche Arbeiten ausführen noch zu Nachtarbeit oder Überzeit verpflichtet werden.

Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung ist nach Massgabe der jeweils geltenden nationalen Regelungen von den Geschäftspartnern einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Anwendung.

**b) Verbot jeglicher Diskriminierung //** GF toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der politischen Anschauung oder anderer persönlicher Merkmale in ihrer Organisation untersagen.

**c) Verbot von Disziplinarstrafen //** GF verlangt von seinen Geschäftspartnern, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

## III. Arbeitsbedingungen

**a) Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz //** Das oberste Ziel von GF ist ein gesunder und unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Geschäftspartner hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

**b) Existenzsichernde Löhne //** GF fordert von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Geschäftspartner gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

**c) Arbeitszeiten //** GF erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur maximalen Arbeitszeit eingehalten wird. Eine Arbeitswoche, einschliesslich Überzeit, darf nicht länger sein als die lokal geltenden Vorschriften zur maximalen Arbeitszeit. Falls keine solchen Vorschriften bestehen, empfiehlt GF eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 60 Stunden, ausser im Notfall oder in aussergewöhnlichen Situationen. Ferner empfiehlt GF, dass die Mitarbeitenden alle sieben Tage Anspruch auf mindestens einen freien Tag haben. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geordneten Jahresurlaub.

- d) **Vereinigungsfreiheit** // GF erwartet, dass seine Geschäftspartner eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich friedlich zu versammeln sowie sich in Gewerkschaften zu organisieren, ohne dass sie Diskriminierung, Verfolgung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.

#### IV. Einhaltung von Umweltstandards

- a) **Umweltgesetzgebung** // GF erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sowohl in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten als auch die angebotenen Produkte und Dienstleistungen die geltenden Umweltgesetze einhalten.

- b) **Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen** // GF erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Abfälle und Emissionen im Produktionsprozess reduzieren und belastende Emissionen kontrollieren. Die Geschäftspartner müssen diesbezüglich kontinuierliche Fortschritte nachweisen können.

Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Geschäftspartner von GF entwickeln Verfahren, welche die Minimierung, den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

- c) **Vermeiden von gefährlichen Substanzen** // Substanzen, deren Vorhandensein oder Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen oder den Recyclingprozess erschweren, sind zu vermeiden. Die Geschäftspartner von GF unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

- d) **Umweltverträgliche Produkte** // Die Geschäftspartner von GF achten im Sinne einer Kreislaufwirtschaft bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung oder Recyclierung eignen.

#### Herausgegeben von

Georg Fischer AG  
Amsler-Laffon-Strasse 9  
8201 Schaffhausen, Schweiz  
Tel: +41 (0) 52 631 11 11  
[www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com)

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Corporate Sustainability Team unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: [sustainability@georgfischer.com](mailto:sustainability@georgfischer.com)

[www.georgfischer.com/sustainability](http://www.georgfischer.com/sustainability)

Die an GF gelieferten Produkte müssen die geltenden Gesetze in dem Rechtsgebiet einhalten, in dem die Endprodukte von GF verkauft werden, namentlich in Bezug auf Gefahrstoffvorgaben wie RoHS oder REACH. Die an GF gelieferten Produkte dürfen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) enthalten. Der Geschäftspartner stellt sämtliche rechtlich erforderlichen oder vereinbarten Informationen rechtzeitig zur Verfügung, namentlich in Bezug auf die SVHC und die RoHS-Konformitätserklärungen.

#### V. Managementsysteme

GF erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in diesem Kodex aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. GF bevorzugt Geschäftspartner, die ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagement nach OHSAS 18001/ISO 45001 umgesetzt und zertifiziert haben. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung sowie ISO 50001 für Energiemanagement werden empfohlen.

#### VI. Umsetzung

- a) **Überwachung und Nachweispflicht** // Der Geschäftspartner hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen.

Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung des Kodex nachweisen. GF hat das Recht, die Umsetzung dieses Kodex zu kontrollieren und mit Geschäftspartner-Audits zu überprüfen.

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die im Kodex genannten Grundsätze ebenfalls von seinen Zulieferern umgesetzt werden. Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung innerhalb seiner Lieferkette und seines Einflussbereichs verantwortlich.

Der Geschäftspartner hat GF unverzüglich über Situationen oder Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

- b) **Nichterfüllung** // Jeder Verstoss gegen die im Kodex genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner dar. GF behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von GF gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die im Kodex genannten Grundsätze und Anforderungen hat GF das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.